

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 2/2020



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 8. Mai 2020

Inhalt

| | |
|---|-------|
| 1. Änderung düngerechtlicher Vorschriften..... | - 1 - |
| 2. Aktuelle Informationen zur EU-Agrarförderung nach Ausbruch von Covid-19..... | - 2 - |
| 3. Trockenheit und vorbeugender Brandschutz | - 3 - |
| 4. Afrikanische Schweinepest (ASP) und Geflügelpest..... | - 4 - |
| 5. Förderung mobiler Elektrozäune und Zubehör zum Schutz der Weidetiere vor dem Wolf..... | - 6 - |
| 6. Bildung von Feldblöcken in Waldgebieten | - 7 - |
| 7. Termine | - 8 - |

1. Änderung düngerechtlicher Vorschriften

Änderung der Düngeverordnung (DüV):

Der Bundesrat hat in seiner Sondersitzung am 27. März 2020 die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften beschlossen. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20 vom 30. April 2020 veröffentlicht und ist am **1. Mai 2020** in Kraft getreten.

Die vorgesehenen Verschärfungen für die sogenannten „Roten Gebiete“ treten allerdings erst zum 1. Januar.2021 in Kraft. Dem vorgeschaltet ist die Verpflichtung des Bundes, eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zu erarbeiten, welche die Vorgehensweise zur Ausweisung von mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebieten regelt. Nach dem Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsvorschrift haben die Länder die Ausweisung der entsprechenden Gebiete unverzüglich zu überprüfen und erforderliche Änderungen bis zum **31. Dezember 2020** vorzunehmen.

Einige der beschlossenen Änderungen sind auch Cross Compliance-relevant. Diese konnten bei der Veröffentlichung der Informationsbroschüre Cross Compliance 2020 noch nicht berücksichtigt werden. Allerdings wurde in der Informationsbroschüre bereits auf die bevorstehenden Änderungen hingewiesen. Das BMEL wird in Kürze auf seiner Homepage über die Änderungen und deren Konsequenzen für Cross Compliance informieren. Es wird daher empfohlen, die Veröffentlichung des BMEL aufmerksam zu verfolgen. Das MULE wird darüber zeitnah zusätzlich informieren.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) hat mit Stand 1. Mai 2020 ebenfalls erste Fachinformationen auf ihrer Homepage eingestellt.

2. Aktuelle Informationen zur EU-Agrarförderung nach Ausbruch von Covid-19

Nach dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie sind drastische Einschränkungen des öffentlichen Lebens seit Mitte März verhängt worden, die auch den Sektor Landwirtschaft erheblich treffen. In deren Folge sind die normalen Abläufe im Antragsjahr 2020 nicht mehr wie gewohnt und auch gefordert durchführbar. Eine Reihe von Fragen treten in diesem Zusammenhang auf und befinden sich aktuell im Klärungsprozess mit der EU. Deutschland hatte dazu frühzeitig Kontakt mit der EU-Kommission aufgenommen. Die EU-Kommission hat durch verschiedene Maßnahmen darauf bereits erste Reaktionen gezeigt. Dazu gehören u. a. durch Änderungsverordnungen (veröffentlicht in der 16. Kalenderwoche) initiierte Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, den Antragstermin 15. Mai 2020 um einen Monat zu verlängern, Vorschusszahlungen durchzuführen und von Kontrollereicherungen Gebrauch zu machen.

Derzeit besteht dazu folgender Sachstand:

Antragstermin 15. Mai

Der Antragstermin 15. Mai soll nicht verlängert werden. Darüber bestand bundesweit Einvernehmen. Dem liegt auch die Tatsache zu Grunde, dass sich Folgefristen in Bezug auf die Bearbeitung der Anträge automatisch verschieben würden und damit die bisher gewohnte Auszahlung der Direktzahlungen nicht mehr in diesem Jahr möglich sein könnte. Das soll vermieden werden.

Auf Grund der Web-basierten Antragstellung sind die technischen Voraussetzungen für die Einhaltung des Antragstermins 15. Mai 2020 grundsätzlich gegeben. Sollte es in Einzelfällen bei Corona-bedingten Problemen zu einer verspäteten Einreichung kommen wird empfohlen, rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist (15 Tage ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber dazu in der Lage ist) dies dem zuständigen ALFF anzuzeigen, um eventuell als ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände anerkannt zu werden. Dies erfolgt dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Nach gegenwärtigem Stand läuft das Antragsverfahren planmäßig.

Vorschusszahlungen

Vorschusszahlungen werden in Deutschland ebenfalls nicht in Erwägung gezogen. Die Vorschusszahlung würde unabhängig von erforderlichen zusätzlichen Kapazitäten und Aufwendungen eine Schlusszahlung im aktuellen Jahr unmöglich machen und diese ggf. weit in das nächste Jahr verschieben. Daher besteht auch hier die Auffassung, eine Gesamtzahlung noch im Kalenderjahr 2020, ggf. etwas vorgezogen ab dem 1. Dezember, zu ermöglichen. Eine Vorschusszahlung im Monat November wäre insofern kein großer Vorteil, zumal auch eine vorgezogene Zahlung an Bedingungen der EU-KOM (z. B. Abschluss bestimmter Kontrollen) geknüpft ist.

Kontrollen

Von den o.g. Einschränkungen, insbesondere aktuellen Kontaktverboten und Abstandsgebots von Personen, sind auch die Kontrollen betroffen. Die EU-KOM hat daher auch in Bezug auf die Kontrollen und Kontrollquoten erste Erleichterungen per Verordnung getroffen. Diese sehen unter anderem eine Verringerung von Kontrollquoten vor. Daneben

müssen beispielsweise bestimmte Nachweise zur Einhaltung von Verpflichtungen nicht mehr im Büro oder der Wohnung kontrolliert werden, um unnötige Kontakte zu vermeiden, sondern diese können auch im Nachgang zur Vor-Ort-Kontrolle in geeigneter Weise erbracht werden. Welche das sind, wird vom jeweiligen Einzelfall abhängig sein.

3. Trockenheit und vorbeugender Brandschutz

Nach den beiden extremen Trockenjahren 2018 und 2019 scheint sich dieser Trend auch im dritten Jahr in Folge fortzusetzen. Die letzten nennenswerten flächendeckenden Niederschläge fielen in der ersten Märzhälfte 2020. Der April war durchweg zu trocken. Regional differenzierte, aber zu geringe Niederschlagsmengen Ende April und Anfang Mai konnten nicht verhindern, dass das Niederschlagsplus aus dem Februar (+ 60 mm) nunmehr wieder einen negativen Saldo erreicht hat. Ergiebige Niederschläge sind derzeit nicht zu erwarten. Die Prognosen deuten auf einen überwiegend trockenen Mai hin. Einzelne Kulturen weisen schon jetzt beginnende bzw. zunehmende Trockenschäden, teilweise auch begleitet von Frostschäden aus der letzten Märzdekade, auf.

Hinzu kommt derzeit eine steigende Waldbrandgefahr. In mehreren Regionen und Landkreisen galten bis Ende April noch die hohen bzw. sehr hohen Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5. **Bisher sind in Sachsen-Anhalt bereits 23 Waldbrände mit einer Waldbrandfläche von 2,9 ha aufgetreten.** Trotz vorübergehender Entspannung (derzeit liegen die Waldbrandgefahrenstufen zwischen 1 und 2) ist bei ausbleibenden Niederschlägen wieder mit einer deutlichen Zunahme der Waldbrandgefahr zu rechnen.

Auf Grund der Erfahrungen aus den letzten beiden Jahren mit teils enormen Schadereignissen, die durch Brände von unsachgemäß beernteten landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufen wurden und auf angrenzende Wälder und Siedlungsbereiche übergriffen, **soll an dieser Stelle noch einmal vorsorglich auf die Pflichten von Landwirten zum Anlegen von Pflugstreifen bei der Getreideernte an Waldrändern hingewiesen werden:**

Die Waldbrandschutzverordnung (WaldbrSchVO) regelt gemäß § 7 Abs. 1 bei der Ernte von Getreide das Anlegen von Pflugstreifen bei Waldbrandgefahrenstufen 4 oder 5 auf Feldern mit geringerem Abstand zum Wald. Konkret ist der Landwirt verpflichtet, einen Pflugstreifen bei der Getreideernte, und zwar bereits bei Anschnitt des Getreideschlages vor der vollständigen Aberntung (nicht erst nach der Getreideernte!!), anzulegen, wenn der Schlag weniger als 30 m an den Wald angrenzt. Der Pflugstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Das Ziel besteht darin, bereits während der laufenden Getreideernte eine mögliche Brandgefahr (etwa durch Maschinenbrand nach technischen Defekten, Überhitzung, Steinschlag etc.) zu minimieren. Ein Pflugstreifen ist dann entbehrlich, wenn die Entfernung von weniger als 30 m zum Waldrand durch einen Streifen mit nicht brennbarem Material in mindestens 5 m Breite (z. B. einen Gewässerlauf oder eine befestigte Straße, einen befestigten Feldweg oder Betonspurbahnen ohne Grasnarbe) unterbrochen wird.

Der Einsatz der Scheibenegge ist möglich, wenn ein dem Pflugeinsatz vergleichbarer Effekt erzielt wird. Dies ist bei extremer Trockenheit in der Regel erst bei mehreren Arbeitsgängen der Fall. Insofern sollte dem Pflugeinsatz der Vorrang eingeräumt werden. Wichtig

ist, dass der Streifen überwiegend oder vollständig gewendet bzw. schwarz ist und kein zündfähiges Material aufweist.

Im Falle von **ÖVF-Waldrandstreifen**, die unmittelbar an den Wald angrenzen müssen, gilt folgendes: Der ÖVF-Streifen ist maximal 20 m breit. Damit werden die 30 m Mindestentfernung zum Wald unterschritten. Auf keinen Fall darf (aus Sicht der Direktzahlungen, da Greening-Verpflichtung) bzw. muss (aus Sicht der WaldBrSchVO) der ÖVF-Streifen umgepflügt werden. Der Pflugstreifen muss in diesem Fall unmittelbar auf dem Getreideschlag an der Grenze zum ÖVF-Waldrandstreifen hergestellt werden. Die Regelung zielt, wie bereits beschrieben, auf den Schutz des Waldes vor Brandgefahren ab, die vom Getreideschlag bzw. Stoppelacker ausgehen und nicht vom ÖVF-Streifen. Das Ausgeführte gilt auch für MSL-geförderte **Blüh- und Schonstreifen**.

Die Nichtbefolgung des Anlegens eines Pflugstreifens bei der Getreideernte stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Nr. 2 der WaldBrSchVO dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Außerdem können sich daraus im Schadensfall Schadensersatzansprüche ergeben, die sich gegen den Landwirt richten. Es ist mit verstärkten Kontrollen seitens der zuständigen Behörden zu rechnen.

4. Afrikanische Schweinepest (ASP) und Geflügelpest

Afrikanische Schweinepest

Die Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland ist weiterhin unvermindert hoch. Nach letzten Informationen waren Ende März/ Anfang April 2020 in Westpolen erstmals mehrere Nutztierbestände betroffen, die gekeult werden mussten. Ferner war der letzte Fundort eines mit ASP infizierten Wildschweins Ende März nur noch 10 Kilometer von der Grenze zu Sachsen und Brandenburg entfernt.

Aus diesem Grund wird an alle Tierhalter appelliert, dem Thema höchste Aufmerksamkeit zu widmen und die Schweinehaltungshygieneverordnung strikt einzuhalten. Die Biosicherheitsmaßnahmen sollten ständig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Hilfestellung bieten verschiedene Beratungsplattformen, wie z. B. die „ASP-Risikoampel“ – ein kostenloses Online-Tool der Universität Vechta, an der auch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) mitgewirkt hat. Das Online-Tool kann unter folgender Adresse im Internet gefunden werden: <https://risikoampel.uni-vechta.de/>.

Geflügelpest und Biosicherheitsmaßnahmen

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) stellt für die Geflügel haltenden Betriebe und damit verbundene Wirtschaftszweige in Deutschland und Sachsen-Anhalt nach wie vor eine Gefahr dar. Das aktuelle Ausbruchsgeschehen in Nutzgeflügelhaltungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen für Tierhaltungen erneut nachdrücklich.

Zur Einhaltung der Grundregeln der Biosicherheit sind alle Geflügelhalter nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) verpflichtet. Hierunter sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu verstehen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt er-

schweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen.

Zudem gilt in jedem Fall die Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV), die bestimmte Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene in Geflügelhaltungen verpflichtend vorschreibt. Verstöße gegen die Bestimmungen der GeflPestSchV können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Vermeidung des direkten oder indirekten Kontaktes zu Wildvögeln zu legen. Dabei ist darauf zu achten, dass Futter, Einstreu, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und das Betriebsgelände für Wildvögel unattraktiv gehalten wird.

Als Hilfestellung für Geflügelhalter wurden vom FLI und dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) Checklisten erarbeitet, mit denen betriebsspezifische Biosicherheitskonzepte in Geflügelhaltungen auf mögliche Lücken geprüft, die Praxistauglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen eingeschätzt und bei Bedarf optimiert werden können. Außerdem sind Geflügelhalter aufgefordert, den Gesundheitszustand ihrer Tiere gewissenhaft und regelmäßig zu kontrollieren und bei Auffälligkeiten einen Tierarzt hinzuzuziehen.

Zur Einschätzung des aktuellen betriebsspezifischen Risikos empfiehlt sich der Einsatz der von der Universität Vechta in Zusammenarbeit u. a. mit dem FLI und ZDG entwickelten Risikoampel für Tierseuchen, abzurufen über folgenden Link:

<https://risikoampel.uni-vechta.de/index.php>

Werden in einer Geflügelhaltung Fälle von Geflügelpest festgestellt, so legen die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche fest. Dafür gelten EU-weite und nationale Vorschriften. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen sowie die Tötung des infizierten Bestandes.

Besitzer, deren Tiere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötet werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung durch die Tierseuchenkasse sofern der Tierhalter die Bestimmungen der Rechtsvorschriften erfüllt. Bei Verstößen kann der Anspruch auf Entschädigung entfallen oder die Entschädigung nur teilweise gewährt werden.

Die genannten Checklisten sind abrufbar über folgende Links:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00002067/Checkliste-Gefluegelpest-2017-03-17.pdf

<https://zdg-online.de/wp-content/uploads/2019/09/FLIZDG-Checkliste-AI-210321.pdf>

5. Förderung mobiler Elektrozäune und Zubehör zum Schutz der Weidetiere vor dem Wolf

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich) können die Weidetierhalter auch in diesem Jahr Fördermittel für den Kauf von mobilen Elektrozäunen erhalten.

Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör (wie zum Beispiel Weidezaun- und Spannungsmessgeräte) für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild (Elektrozaun als Untergrabschutz) vor Übergriffen des Wolfes. In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen sind auch Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern bzw. Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleine Rinder- und Pferderassen) förderfähig. Hierzu bedarf es einer fachlichen Stellungnahme des Wolfskompetenzzentrum (WZI) Iden, welche dem Antrag beizufügen ist. In begründeten Einzelfällen ist auch die Ersatzbeschaffung förderfähig

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion, auch als außerlandwirtschaftliche Kleintierhalter, betreiben und den Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau. Antragsschluss ist jeweils der 15.9. des Jahres. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau (Tel.: 0340 6506 0, Fax.: 0340 6506 601, E-Mail: poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de), erhältlich oder können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung beträgt 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer). Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 500 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 30.000 Euro pro Jahr. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen. Voraussetzung für die Förderung ist deshalb ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für die beantragte(n) Maßnahme(n) und dem Wert des Schutzgutes.

Durch das WZI und die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) Iden werden in der Regel jährlich zwei gemeinsame Schulungen über wolfsabweisende Zäunung angeboten. Sie sind als Antragsteller verpflichtet, an dieser Schulung innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung teilzunehmen. Bei ausgebuchten Schulungen bzw. wenn aufgrund äußerer Umstände keine Schulungen stattfinden können, werden entsprechende Fristverlängerungen durch die Bewilligungsbehörde genehmigt. Die Teilnahme an der Schulung ist durch Vorlage der Teilnahmebestätigung bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben. Von der Pflicht, an der Schulung

teilzunehmen, sind Weidetierhalter ausgenommen, die entsprechende Kenntnisse (Themenkomplex Zaunbau) im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder Beruf [zum Beispiel Tierwirt/in oder Agrarwirtschaft]) bereits erworben haben. Der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Abschlusszeugnisses zu erbringen. An der Schulung über wolfsabweisende Zäune in Iden können alle Weidetierhalter teilnehmen und wird auch ausdrücklich empfohlen. Die Termine werden unter: <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/tierhaltung-und-tierzucht/aus-und-fortbildung/> veröffentlicht.

Außerdem wird das Land Sachsen-Anhalt Honorarverträge mit Vereinen oder Verbänden für gezielte Unterweisungen besonders gefährdeter Weidetierhalter abschließen. Parallel wird eine neue Richtlinie mit weiteren Fördermaßnahmen, wie zum Beispiel laufende Betriebsausgaben für wolfsabweisende Zäune und zertifizierte Herdenschutzhunde, erarbeitet.

Weitere Informationen rund um den Wolf und den Herdenschutz befinden sich online auf den Seiten des Wolfskompetenzzentrums Iden: <https://lau.sachsen-anhalt.de/natur-schutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/>

6. Bildung von Feldblöcken in Waldgebieten

Nach § 2 Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) gilt, dass auch bestimmte, nicht mit Waldbäumen bestockte Flächen im rechtlichen Sinne zum Wald gehören. Dies betrifft insbesondere Waldwiesen sowie mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen, wie Offenlandbereiche und Heideflächen mit funktionalem Zusammenhang zu Wald.

War beabsichtigt, auf einer solchen Fläche einen Feldblock einzurichten, stellte dies bisher eine nach dem LWaldG genehmigungspflichtige Waldumwandlung dar, auch wenn die Fläche nach dem Erscheinungsbild nicht wie Wald sondern wie Grünland aussieht.

Nach einer aktuellen rechtlichen Prüfung ist diese Auslegung nicht mehr sachgerecht und begründet sich wie folgt:

Das Feldblockkataster ist Teil des InVeKoS, d. h. des Systems, innerhalb dessen zur Umsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik die Direktzahlungen und die flächenbasierten Fördermaßnahmen der 2. Säule abgewickelt werden. Feldblöcke dienen in diesem Zusammenhang lediglich der Identifizierung von Flächen zur Feststellung der Förderfähigkeit und des Förderumfangs sowie der Kontrolle. Aus der Feldblock-Eigenschaft einer Fläche kann nur abgeleitet werden, dass sie in irgendeiner Weise auch, aber nicht ausschließlich, landwirtschaftlich genutzt werden kann. Da keine bestimmte Nutzungsart vorgegeben ist, kann die Einrichtung des Feldblocks auch deren Änderung nicht bewirken. Daher bleiben die Flächen, auf denen Feldblöcke nach dem 06. August 2010 (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG) eingerichtet wurden oder noch werden, rechtlich auch weiterhin Waldflächen.

7. Termine

1. März bis 30. September

Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen

1. April bis 30. Juni

Beachtung des Mahdverbotes auf brachliegenden oder stillgelegten Acker- oder Dauergrünlandflächen einschließlich ÖVF-Bracheflächen und –streifen;

Dieses Mahdverbot gilt auch für mehrjährige Blühstreifen/-flächen, einjährige Blühstreifen/-flächen sowie Schonstreifen im Rahmen der Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL). Bezug nehmend auf die RL MSL muss in Bedarfsfällen die Möglichkeit eines Pflegeschnittes bei diesen Strukturelementen im Zeitraum vom 1. April -30. Juni gegeben sein. Um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, ist es erforderlich, zuerst den Antrag für eine entsprechende Beurteilung bei der für Sie zuständigen UNB einzureichen und dann zusammen mit dem Votum der UNB bei dem zuständigen ALFF zur abschließenden Genehmigung vorzulegen. Ein Antragsmuster wurde in ELAISA bereitgestellt. Erst nach der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörden darf der Pflegeschnitt im Sperrzeitraum erfolgen.

15. Mai

Antragstermin **Direktzahlungen und Zahlungsansprüche**: letzter Termin für die Antragstellung und Basis für die Berechnung der nachfolgend genannten Fristen mit Ausnahme der Frist für die kürzungsfreie Änderung des Sammelantrages;

letzter Termin für die Antragstellung auf **Natura-2000-Ausgleich** mit dem Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2020 im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Antragstellung einer **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete** im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Einreichung des **Antrages auf Auszahlung** von Zuwendungen für das Verpflichtungsjahr 2020 für MSL einschließlich ökologischer/biologischer Anbauverfahren, Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger, freiwillige Naturschutzleistungen (FNL) sowie naturschutzgerechte Beweidung mittels Hütehaltung im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Einreichung des **Antrages auf MSL-Förderung**, hier: **mehrfache Blühstreifen bzw. mehrjährige Blühflächen** sowie **extensive Obstbestände** im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Einreichung des **Antrages auf Förderung ökologischer Anbauverfahren (Einführung und Beibehaltung)** im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Einreichung des **Antrages auf Verlängerung** einer zum 31. Dezember 2020 auslaufenden **FNL-Verpflichtung** im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Einreichung des **Antrages auf Verlängerung** einer zum 31. Dezember 2020 auslaufenden **MSL-Grünland-Verpflichtung** im zuständigen ALFF;

letzter Termin für die Einreichung des Antrages auf Förderung von Maßnahmen zur Pflege wertvoller Splitterflächen in der Agrarlandschaft (**VNS**);

spätester Termin für die Information des Antragstellers an die zuständige UNB, dass das Formblatt für Verpflichtungen 2020 für die Verlängerung einer **FNL-Verpflichtung** bzw. das Formblattes für Pflegeverpflichtungen für **VNS** im elektronischen Antrag zur Bearbeitung zur Verfügung steht.

15. Mai bis 15. August

Zeitraum, in dem Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsen, Lupinen, Linsen, sofern diese als ÖVF angemeldet sind, sich auf der Fläche befinden müssen. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens 3 Tage vorher dem ALFF-schriftlich anzuzeigen.

15. Mai bis 31. August

Zeitraum, in kleinkörnige Leguminosen (z. B. Klee), sofern diese als ÖVF angemeldet sind, sich auf der Fläche befinden müssen. In diesem Zeitraum ist keine mechanische Bodenbearbeitung oder Herbizidbehandlung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses führen könnte, zulässig. Eine Schnittnutzung oder die Samengewinnung ist erlaubt.

31. Mai

Letzter Termin zur Einsaat der ÖVF-Bache mit Honigpflanzen

1. Juni bis 15. Juli

Zeitraum, in dem die Vorschriften der **Anbaudiversifizierung** im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen

2. Juni

Letzter Termin für die kürzungsfreie Änderung des Sammelantrages (bedingt durch Pfingsten, normal wäre es der 31. Mai)

9. Juni

„**Antragsfristende**“: Antragstermin plus 25 Kalendertage; nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet und damit unzulässig

10. Juni

Ende der Mitteilungsfrist für das **Ergebnis der Vorabprüfung**: Das Antragsprogramm zeigt jederzeit alle Überlappungen von Flächen an. Somit entfällt eine gesonderte Mitteilung über das Ergebnis der Vorabgegenprüfung. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob Ihre Antragstellung weiterhin überlappungsfrei ist. Sie sollten Prüfungen und Klärungen mit dem Nachbarn rechtzeitig selbständig vornehmen. Korrekturreinreichungen wegen Überlappungen sind bis 19. Juni 2020 möglich.

19. Juni

Ende der Frist für **Änderungen nach der Vorabprüfung**: Antragstermin plus 35 Kalendertage → Schlusstermin für die sanktionslose Änderung der Flächenangaben hinsichtlich Lage und Größe, z. B. Übererklärungen oder Lageversatz; Bereinigung der Überlappungen durch den Antragsteller

30. Juni 2020

Bis zu diesem Termin informiert die UNB den Antragsteller, dass die Bearbeitung des Formblattes für Verpflichtungen (FNL) bzw. für Pflegeverpflichtungen (**VNS**) abgeschlossen ist.

15. Juli 2020

Spätester Termin für die Einreichung des bestätigten Formblattes für Verpflichtungen (**FNL**) bzw. für Pflegeverpflichtungen (**VNS**) durch den Antragsteller im zuständigen ALFF.

15. November

Ende der Frist zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung „Nachweis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit)“ auf nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen einschließlich Brachen (falls keine Ausnahmen beantragt, genehmigt oder zugelassen wurden)

Ausgleichszulage:

Bis zu diesem Termin muss die **Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen** (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) im zuständigen ALFF eingereicht werden.